



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen
Verwaltungsstruktur**

Entwurf
eines Gesetzes zur Verbesserung
der kommunalen Verwaltungsstruktur
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 4 werden die Worte „die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher“ durch die Worte „die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher,“ ersetzt.
2. In § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird eine hauptamtlich verwaltete Gemeinde in ein Amt eingegliedert ohne dass ihr die Geschäfte des Amtes übertragen werden, bleibt sie abweichend von § 48 bis zum Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, längstens bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, hauptamtlich verwaltet. Die §§ 3 und 4 der Amtsordnung bleiben unberührt.“
3. In § 134 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher“ durch die Worte „die Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeister, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher,“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile

„Organisation der Ämter	9 – 15“
-------------------------	---------

durch folgende Zeilen ersetzt:

„Organisation der Ämter	9 – 15e
Abschnitt I: Amtsausschuss	9 – 12
Abschnitt II: Ehrenamtlich verwaltete Ämter	13 – 15
Abschnitt III: Hauptamtlich verwaltete Ämter	15a – 15e“

2. Vor § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I
Amtsausschuss“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

“(1) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Er kann Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Amtsbürgermeisterin oder den Amtsbürgermeister, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, übertragen; die Übertragungsbefugnis ist in entsprechender Anwendung des § 28 der Gemeindeordnung

beschränkt. Die allgemein übertragenen Entscheidungen können in einer Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung) geregelt werden. In diese kann jeder Einsicht nehmen. Darauf ist in der Bekanntmachung der Hauptsatzung hinzuweisen. Die Zuständigkeitsordnung bedarf abweichend von § 24 a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Hat der Amtsausschuss die Entscheidung im Einzelfall übertragen, so kann er selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, der andere Ausschuss oder die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, noch nicht entschieden hat.

(2) Der Amtsausschuss ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde; er ist Dienstvorgesetzter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden in ehrenamtlich verwalteten Ämtern sowie der Stellvertretenden der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis. Der Amtsausschuss kann Zuständigkeiten nach Satz 1 Halbsatz 1 mit Ausnahme der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers in ehrenamtlich verwalteten Ämtern auf die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten, in hauptamtlich verwalteten Ämtern auf den Hauptausschuss übertragen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „beschließt“ die Worte „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ eingefügt.

c) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er ist verpflichtet, in den Sitzungen des Amtsausschusses Auskunft zu erteilen.“

4. § 10 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er ist verpflichtet, in den Sitzungen der Ausschüsse Auskunft zu erteilen.“

- b) In Absatz 5 wird nach der Ziffer „5“ ein Komma gesetzt und die Ziffer „6“ eingefügt.

5. § 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

“In ehrenamtlich verwalteten Ämtern werden die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Stellvertretenden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

“Erhält ein Amt nach § 15 a Abs. 1 eine hauptamtliche Verwaltung, enden mit diesem Zeitpunkt die Ehrenbeamtenverhältnisse der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und der Stellvertretenden.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Aufgaben der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, Stellvertretung

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss. Sie oder er vertritt den Amtsausschuss in gerichtlichen Verfahren. Sie oder er kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Stellvertretenden vertreten die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl; § 15 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. § 33 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher darf in ehrenamtlich verwalteten Ämtern mit einer oder einem der Stellvertretenden nicht in der Weise des § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung verbunden sein. Entsteht der Hinderungsgrund während der Amtszeit, so scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus.“

7. Vor § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II
Ehrenamtlich verwaltete Ämter“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Aufgaben
der Amtsvorsteherin
oder des Amtsvorstehers

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher leitet die Verwaltung des Amtes ehrenamtlich nach den Grundsätzen und Richtlinien des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich.

(2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten. Sie oder er kann Beamtinnen, Beamte und Angestellte des Amtes im Benehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten mit der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten beauftragen; § 15 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher für den Amtsausschuss und für die Ausschüsse an. Sie oder er darf diese Befugnis nicht übertragen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Amtsausschuss oder dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Amtsausschuss oder der Ausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt die Aufgaben durch, die dem Amt zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind. Sie oder er ist dafür der Aufsichtsbehörde verantwortlich. Soweit die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher bei der Durchführung dieser Aufgaben nach Ermessen handeln kann, kann sie oder er sich vom Amtsausschuss beraten lassen.

(5) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte und, soweit die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher dies bestimmt, andere Beamtinnen und Beamte und Angestellte des Amtes, sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen; den beauftragten anderen Vertreterinnen und Vertretern der Amtsverwaltung kann das Wort erteilt werden. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist verpflichtet, in den Sitzungen Auskunft zu erteilen.“

9. § 14 wird gestrichen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) In ehrenamtlich verwalteten Ämtern wird eine leitende Verwaltungsbeamtin oder ein leitender Verwaltungsbeamter bestellt. Erhält ein Amt nach § 15 a

Abs. 1 eine hauptamtliche Verwaltung, endet mit diesem Zeitpunkt die Bestellung; die beamtenrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 24 a in Verbindung mit §§ 51, 56 der Gemeindeordnung“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist verpflichtet, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher rechtzeitig auf rechtliche Bedenken gegen beabsichtigte oder getroffene Entscheidungen des Amtsausschusses oder seiner Ausschüsse hinzuweisen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt

11. Nach § 15 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt III
Hauptamtlich verwaltete Ämter

§ 15 a
Hauptamtliche Verwaltung

(1) Die Verwaltung von Ämtern mit mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird von einer hauptamtlichen Amtsbürgermeisterin oder einem hauptamtlichen Amtsbürgermeister geleitet. Abweichend hiervon kann das Innenminis-

terium auf Antrag zulassen, dass das Amt ehrenamtlich verwaltet wird. In Ämtern mit mehr als 8 000 bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Verwaltung von einer hauptamtlichen Amtsbürgermeisterin oder einem hauptamtlichen Amtsbürgermeister geleitet wird. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht in den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2.

(2) Führt ein Amt die Geschäfte einer amtsfreien Gemeinde oder eines anderen Amtes, werden die Einwohnerzahlen zusammengezählt.

§ 15 b

Amtsbürgermeisterin, Amtsbürgermeister

(1) Die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister wird von der Amtsversammlung gewählt. Der Amtsversammlung gehören die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden an; Gemeinden mit Gemeindeversammlung sind durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und deren oder dessen erste Stellvertreterin oder ersten Stellvertreter in der Amtsversammlung vertreten. Die Einberufung und Leitung der Sitzung der Amtsversammlung obliegt der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindevertretung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters beträgt nach näherer Regelung in der Hauptsatzung mindestens sechs und höchstens acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt.

(3) Wählbar zur Amtsbürgermeisterin oder zum Amtsbürgermeister ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(4) Vor der Wahl ist die Stelle öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses, im Übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgesehen werden. Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zulässig.

(5) Die gewählte Amtsbürgermeisterin oder der gewählte Amtsbürgermeister wird zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt. Sie oder er ist im Fall der Wiederwahl verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll. Bei einer Weigerung, das Amt weiterzuführen, ist die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes zu entlassen. Bei einer Wiederwahl ist eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; der Diensteid ist erneut zu leisten.

(6) Die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister und, soweit sie oder er dies bestimmt, andere Beamtinnen und Beamte und Angestellte des Amtes, sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister ist verpflichtet, in den Sitzungen Auskunft zu erteilen; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Den beauftragten anderen Vertreterinnen und Vertretern der Amtsverwaltung kann das Wort erteilt werden.

(7) Die §§ 55 und 58 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 15 c

Abberufung

Die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeisters kann vor Ablauf der Amtszeit von der Amtsversammlung abberufen werden. Zur Einleitung eines Abberufungsverfahrens bedarf es

1. eines Beschlusses des Amtsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses oder
2. eines Antrags, der von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Amtsversammlung unterzeichnet sein muss.

Für die Abberufung gilt § 40 a der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 15 d

Stellvertretende

(1) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen bis zu drei Stellvertretende der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 57 e und 58 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 15 e

Hauptausschuss

Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Hauptausschuss. Die §§ 45 a bis 45 c der Gemeindeordnung gelten entsprechend.“

12. In § 16 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2“ ersetzt.

13. § 17 wird gestrichen.

14. § 22 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten“ durch die Worte „der Amtsbürgermeisterin

oder des Amtsbürgermeisters, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hält“ die Worte „die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister oder“ eingefügt.

cc) Die Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister oder die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte kann die Maßnahme frühestens zehn Werktage nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen können sofort ausgeführt werden.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

“(6) Wird eine Gemeinde in ein Amt eingegliedert ohne dass ihr die Geschäfte des Amtes übertragen werden, bleibt die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung ein weiteres Jahr im Amt, wenn nicht ein Weiterbestehen der Funktion über diesen Zeitraum hinaus vorgesehen wird.“

15. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2“ ersetzt.

16. § 24 a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Folgende Vorschriften der Gemeindeordnung gelten entsprechend, wobei an die Stelle der Gemeindevertretung der Amtsausschuss, an die Stelle der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister, in ehrenamtlich verwal-

teten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, treten:“

b) Nach der Zeile

„§ 7 (Organe),“

wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 10 (Repräsentation),“

c) Die Zeile

„§ 27 Abs. 2 (Unterrichtung der Gemeindevertretung),“

wird durch die Zeile

„§ 27 Abs. 2 und 3 (Unterrichtung der Gemeindevertretung, Sperrwirkung),“
ersetzt.

d) Nach der Zeile

„§ 34 (Einberufung, Geschäftsordnung),“

wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 36 (Rechte und Pflichten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in den Sitzungen der Gemeindevertretung),“

e) In der Zeile

„§ 41 (Niederschrift) und“

wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

f) In der Zeile

„§ 42 (Ordnung in den Sitzungen).“

wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Zeilen angefügt:

„§ 43 (Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung),

§ 47 (Widerspruch gegen Ausschussbeschlüsse),

§§ 51, 56 (Gesetzliche Vertretung).“

17. § 25 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.“

Artikel 3

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

In § 26 a Abs. 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Amtsbürgermeisterin oder Amtsbürgermeister eines kreisangehörigen Amtes.“

Artikel 4
Änderung des Gesetzes
über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Die Verwaltungsgemeinschaft“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „Mitbenutzung von Einrichtungen“ angefügt.

b) Folgender neuer Fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil

Das gemeinsame Kommunalunternehmen 19 b - 19 d“

Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Sechster Teil.

c) Der bisherige Sechste Teil wird Siebenter Teil und erhält folgende Fassung:

„Siebenter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften 22 - 24“

2. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zweckverbände,“ die Worte „gemeinsame Kommunalunternehmen,“ eingefügt.

3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher“ durch die Worte „Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeister, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher,“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 6 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2, 3, 5 bis 8, 10 und 11“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2, 3, 4 Satz 1, Abs. 5 bis 8, 10 und 11“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher“ durch die Worte „Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeistern, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern,“ ersetzt.
6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände können untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder mit rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der übrigen Beteiligten übernimmt. Durch die Vereinbarung, mit der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine rechtsfähige Anstalt oder eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts Aufgaben übernimmt, gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Erfüllung der Aufgaben auf den übernehmenden Beteiligten über. Soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, müssen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeister, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, oder Landrätinnen und Landräte der betroffenen Gemeinden, Ämter oder Kreise der Vereinbarung zustimmen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Körperschaft“ die Worte „des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen Anstalt oder rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Träger der Aufgabe kann im Geltungsbereich der Satzung oder der

Verordnung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.“

8. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

“Die Verwaltungsgemeinschaft, Mitbenutzung von Einrichtungen“

9. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden, Ämter, Kreise, Zweckverbände und auf Gesetz beruhende sonstige Verbände können untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft) oder den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihm betriebenen Einrichtung gestattet. Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt; im Fall der Verwaltungsgemeinschaft können seine Behörden fachliche Weisungen erteilen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde und die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister oder die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des geschäftsführenden Amtes sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft oder vergleichbarer Organe sowie der durch diese gebildeten Ausschüsse des Trägers der Aufgabe teilzunehmen.“

10. Es wird folgender neuer Fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil
Das gemeinsame Kommunalunternehmen

§ 19 b

Rechtsnatur

Gemeinsame Kommunalunternehmen sind selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, die von mehreren kommunalen Körperschaften getragen werden.

§ 19 c

Errichtung

(1) Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ein gemeinsames Kommunalunternehmen errichten. Sie können auch einem bestehenden Kommunalunternehmen oder einem bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen beitreten. Die Zulässigkeit der Errichtung oder des Beitritts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts. Die Beteiligten können bestehende Regie- und Eigenbetriebe auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern.

(2) Ein Kommunalunternehmen kann mit einem anderen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden.

(3) Das Kommunalunternehmen eines Zweckverbands, dem nur kommunale Körperschaften angehören, kann als gemeinsames Kommunalunternehmen der Verbandsmitglieder fortgeführt werden, wenn diese die Verschmelzung des Zweckverbands mit dem Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen vereinbaren. Ein Zweckverband im Sinn des Satzes 1, der Träger eines Eigenbetriebs oder Re-

giebetriebs ist, kann im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden, wenn seine Mitglieder die Umwandlung vereinbaren. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind der für den Zweckverband zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen; soweit sie Pflichtverbände betreffen, bedürfen sie der Genehmigung.

(4) Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem nur kommunale Körperschaften beteiligt sind, kann durch Formwechsel in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 Umwandlungsgesetz (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der formwechselnden Rechtsträger bestehen. Der Formwechsel setzt voraus:

1. die Vereinbarung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch die beteiligten kommunalen Körperschaften durch öffentlich-rechtlichen Vertrag,
2. einen sich darauf beziehenden einstimmigen Umwandlungsbeschluss der Anteilsinhaber der formwechselnden Gesellschaft.

Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.

(5) Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein gemeinsames Kommunalunternehmen wird mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden.

§ 19 d

Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen

(1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind die für Kommunalunternehmen von Gemeinden, Kreisen und Ämtern geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Beteiligten vereinbaren eine Organisationssatzung, die das gemeinsame Kommunalunternehmen erlässt. Die Satzung muss auch Angaben enthalten über

1. die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens (Beteiligte),
2. den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
3. den Betrag der von jedem Beteiligten auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage),
4. den räumlichen Wirkungsbereich, wenn dem gemeinsamen Kommunalunternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden,
5. die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat.

Sollen Sacheinlagen geleistet werden, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, in der Organisationssatzung festgesetzt werden.

(3) Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Organisationssatzung nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander.

(4) Über Änderungen der Organisationssatzung und die Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschließt der Verwaltungsrat. Die Änderung

der Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Aufhebung bedürfen der Zustimmung aller Träger. § 19 c Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Abwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der Vorstand zuständig.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. das Verfahren bei der Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens und in den in § 19 c Abs. 2 bis 4 genannten Fällen,
2. den Aufbau und die Verwaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens.“

Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Sechster Teil, der bisherige Sechste Teil wird Siebenter Teil.

11. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Absatz 1 gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Gemeinden, Kreisen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts außerhalb des Landes Schleswig-Holstein entsprechend.“

12. Folgender § 24 wird angefügt:

“§ 24
Weiterentwicklung
der kommunalen Selbstverwaltung
(Experimentierklausel)

Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle, zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung auch in der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit sowie zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Betätigung und der

privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände kann das Innenministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes sowie von den ausschließlich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Körperschaften geltenden dienstrechtlichen Vorschriften des Landes zulassen.“

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden nach dem Wort „Kreise“ ein Komma und das Wort „Ämter“ eingefügt.
2. § 25 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Klammerzusatz die Angabe „geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird nach dem Klammerzusatz die Angabe „, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
3. In § 53 Abs. 4 wird das Wort „Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.
4. § 54 a Abs. 5 wird gestrichen.
5. § 88 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

“(6) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1

Nr. 1 haben Alleinerziehende Anspruch auf Fürsorgeleistungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften.“

Artikel 6

Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung

Die Landesverordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Kreise in Schleswig-Holstein (Kommunalbesoldungsverordnung – KomBesVO) vom 4. Dezember 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 717), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 werden jeweils nach dem Wort „Gemeinden“ ein Komma und das Wort „Ämter“ eingefügt.
2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Einstufung des Amtes

der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters

Das Amt der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters wird wie folgt eingestuft:

in Ämtern

mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

in die Besoldungsgruppe A 14

mit bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

in die Besoldungsgruppe A 15

mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

in die Besoldungsgruppe A 16

mit über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

in die Besoldungsgruppe B 2.“

3. In § 7 wird nach der Angabe „§§ 5“ ein Komma und die Angabe „5 a“ eingefügt.
4. In § 8 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5“ ein Komma und die Angabe „§ 5 a“ eingefügt.
5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Aufwandsentschädigungen der
Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeister

Für die Aufwandsentschädigung der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.“

Artikel 7
Änderung der Stellenobergrenzenverordnung
für Kommunalbeamtinnen und –beamte

Die Landesverordnung über Stellenobergrenzen für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit der Gemeinden, Kreise und Ämter (Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und –beamte – KomStOVO-) vom 30. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 463), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 8 erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Beamtinnen und Beamte in hauptamtlich verwalteten Ämtern

Für die Stellen in den nach Maßgabe des § 15 a Amtsordnung hauptamtlich verwalteten Ämtern sind § 6 Abs. 1 bis 6 und § 7 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung der Entschädigungsverordnung

Die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 693), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und im Text werden jeweils nach dem Wort „Bürgervorsteher“ ein Komma gesetzt und die Worte „Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern“ eingefügt.
- b) Die Worte „in Gemeinden und Städten“ werden durch die Worte „in Gemeinden, Städten und Ämtern“ ersetzt.

In § 7 werden in der Überschrift und im Text jeweils nach dem Wort „Amtsvorsteher“ die Worte „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung von Rechtsvorschriften

In den Landesgesetzen werden die Worte

„die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden“ durch die Worte „die Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeister und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden“,

„die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden“ durch die Worte „die Amtsbürgermeisterinnen oder Amtsbürgermeister oder Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden“,

„die Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden“ durch die Worte „die Amtsbürgermeister und Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden“,

„die Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörde“ durch die Worte „die Amtsbürgermeister und Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörde“,

„die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher“ durch die Worte „die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher,“,

„die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher“ durch die Worte „die Amtsbürgermeisterinnen oder Amtsbürgermeister, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher,“,

„die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher“ durch die Worte „die Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeister, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher,“,

„die Amtsvorsteher“ durch die Worte „die Amtsbürgermeister, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteher,“

jeweils in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Artikel 10

Wiederherstellung des Verordnungsrangs

Die auf den Artikeln 6 bis 8 beruhenden Teile der dort genannten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Verordnung geändert werden.

Artikel 11

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Ausgangssituation und Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Schleswig-Holstein verfügt über eine gewachsene kleinteilige Gebiets- und Verwaltungsstruktur. Gegenwärtig gibt es in Schleswig-Holstein 1.127 politische Gemeinden, die von 222 kommunalen Verwaltungen betreut werden. Diese Zahlen sind in den letzten Jahrzehnten nahezu unverändert geblieben. Auf der anderen Seite haben sich aber die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahrzehnten ganz erheblich gewandelt. Die wesentlichen Faktoren hierfür sind:

- Die Globalisierung der Wirtschaft,
- die wachsende Mobilität der Menschen in Stadt und Land,
- neue Informations- und Telekommunikationstechnologien sowie
- die knapper werdenden Finanzressourcen.

Hinzu kommen immer komplexere Anforderungen an die kommunalen Verwaltungen und die ehrenamtlich tätigen Politikerinnen und Politiker.

Die Gemeinden stehen damit vor der großen Herausforderung, den berechtigten Ansprüchen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gerecht zu werden und gleichzeitig eine solide und zukunftsweisende Haushaltspolitik zu betreiben.

Die gegenwärtigen Bemühungen um eine innerkommunale Funktionalreform werden die Maßstäbe für professionell und effizient arbeitende Kommunalverwaltungen weiter erhöhen. Eine weitgehende Verlagerung von Kreisaufgaben auf die gemeindliche Ebene kann nur dann sinnvoll sein, wenn die gegebenen Verwaltungsstrukturen eine qualitativ hochwertige Aufgabenerledigung erwarten lassen.

Diese Situation und die daraus hervorgegangene breite landes- und kommunalpolitische Diskussion zur Größenordnung leistungsfähiger Kommunen, zur Notwendigkeit

verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit und zum Thema „Gebietsreform“ hat auch der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein zum Anlass genommen, die Verwaltungsstrukturen und die Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich zu analysieren und zu bewerten. Als Ergebnis seiner Querschnittsprüfung 2003 „Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich“ hat der Landesrechnungshof die Notwendigkeit größerer Verwaltungsstrukturen sowie einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit ausdrücklich bestätigt. Unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen an moderne Verwaltungsstrukturen und der aktuellen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten gewonnenen Erkenntnisse der Querschnittsprüfung wird für die Ämter und die Gemeindeverwaltungen eine Mindestgröße von 6.000 Einwohnerinnen und Einwohnern empfohlen; die Optimalgröße liegt nach Auffassung des Landesrechnungshofes bei 9.000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern.

Als Ergebnis seiner Untersuchungen stellt der Landesrechnungshof u.a. fest, dass durch die Zusammenlegung von 2 kleineren Verwaltungen das Mindesteinsparpotential bei durchschnittlich 4 Planstellen liegt. Da es sich vornehmlich um Führungspositionen handelt, ist damit längerfristig eine Einsparung von rund 200T€ verbunden.

Die Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein entsprechen der von der Landesregierung in den vergangenen Jahren wiederholt geäußerten Forderung, die kommunale Zusammenarbeit zu intensivieren und die Leistungsfähigkeit der örtlichen Verwaltungen durch eine Bündelung der Kräfte nachhaltig zu verbessern.

Die Landesregierung hat in diesem Prozess bislang stets das Prinzip der Freiwilligkeit betont und von direktiven Maßnahmen zur Zusammenführung von Verwaltungskapazitäten abgesehen. Zwar bleibt der Umfang der bislang auf dieser Basis von kommunaler Seite initiierten Vorhaben noch weit hinter dem Wünschenswerten zurück. Auf der anderen Seite darf aber nicht übersehen werden, dass gerade in der jüngeren Vergangenheit zunehmend Verwaltungsfusionen und -kooperationen initiiert wurden und es zeichnet sich ab, dass dieser Prozess weiter an Dynamik gewinnen wird.

Aus diesem Grunde soll auch weiterhin an dem Grundsatz der Freiwilligkeit festgehalten werden. Dies schließt für die Zukunft selbstverständlich nicht aus, dass im Falle eines Erlahmens des gegenwärtigen Kooperationsprozesses die erforderliche Effizienz und Professionalität der kommunalen Verwaltungsstrukturen gegebenenfalls auch durch gesetzgeberische Maßnahmen weiter vorgebracht wird.

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenführung von Verwaltungskapazitäten verbessert werden, um auf diese Weise die Bereitschaft der Kommunen zu einer stärkeren kommunalen Zusammenarbeit weiter zu fördern.

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht die schleswig-holsteinische Ämterverfassung. Sie hat sich in den vergangenen Jahrzehnten als geeignete Verwaltungsstruktur für den ländlichen Raum erwiesen. Die Ämter stehen deshalb im Zentrum der aktuellen Diskussion über die Bündelung kommunaler Verwaltungen. Dabei geht es zum einen darum, die Eingliederung bislang amtsfreier Gemeinden in bestehende Ämter zu erleichtern, zu anderen aber auch um die Intensivierung der Zusammenarbeit mit größeren Städten und Gemeinden sowie der Ämter untereinander.

II. Die einzelnen Gesetze

1. Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung wird nur geringfügig geändert. Hauptamtliche Gemeinden, die in ein Amt eingegliedert werden, werden künftig ihren hauptamtlichen Status für einen Übergangszeitraum behalten. Diese Änderung dient vor allem dem Schutz der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die oder der die verbleibende Wahlzeit ggf. noch beenden kann und insoweit durch den Amtsbeitritt der Gemeinde insbesondere keine versorgungsrechtlichen Nachteile befürchten muss. Für das Amt und die Gemeinde folgt hieraus eine größere Flexibilität bei der Bestimmung des Zeitpunktes für den Amtsbeitritt. In die Überlegungen können damit auch solche Synergieeffekte einfließen, die allein durch eine Einamtung während der laufenden Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters realisierbar sind.

2. Amtsordnung

Die Änderung der Amtsordnung bildet den Kern des Gesetzentwurfs.

Um die Ämter in die Lage zu versetzen, auch eine größere Anzahl an Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern zu betreuen, wird von dem bisherigen Grundsatz der ausschließlich ehrenamtlichen Verwaltungsleitung abgegangen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb für Ämter, die mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu betreuen haben, grundsätzlich eine hauptamtliche Verwaltungsleitung vor. Die Organstruktur der hauptamtlich verwalteten Ämter sowie die gesetzliche Zuweisung der Kompetenzen lehnen sich dabei eng an die Regelungen der Gemeindeordnung für hauptamtlich verwaltete Gemeinden an.

Verwaltungsleitendes Organ ist danach in hauptamtlich verwalteten Ämtern die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister. Die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister wird von Gemeindevertreterinnen und -vertretern der amtsangehörigen Gemeinden gewählt und erhält den Status einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit.

Damit verändert sich zwangsläufig die bisherige Aufgabenstellung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorsteher. Ihre oder seine Funktion beschränkt sich in hauptamtlich verwalteten Ämtern – vergleichbar der einer Bürgervorsteherin oder eines Bürgervorstehers – auf den Vorsitz im Amtsausschuss.

Die Hauptamtlichkeit des verwaltungsleitenden Organs hat ferner zur Folge, dass die Bestellung einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten mit den in der Amtsordnung geregelten besonderen Funktionen entbehrlich wird.

Entsprechend der Verfassung für hauptamtliche Gemeinden ist zudem in hauptamtlichen Ämtern ein Hauptausschuss einzurichten. Die Kompetenzen entsprechen denen des gemeindlichen Hauptausschusses.

3. Kreisordnung

In der Kreisordnung wird die Vorschrift über die Unvereinbarkeit von Amt und

Mandat an die Änderungen der Amtsverfassung angepasst.

4. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit werden die verschiedenen Kooperationsformen künftig auch für rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geöffnet.

Darüber hinaus wird das gemeinsame Kommunalunternehmen als weitere Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit in das Gesetz aufgenommen. Es handelt sich dabei um eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 106 a der Gemeindeordnung, die von mehreren kommunalen Körperschaften getragen wird.

Zur Fortentwicklung der Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit wird nach dem Vorbild des § 135 a der Gemeindeordnung eine Experimentierklausel in das Gesetz aufgenommen.

5. Dienst- und entschädigungsrechtliche Vorschriften

Die Änderung dienst- und entschädigungsrechtlicher Vorschriften dient vor allem dazu, die Rechtsstellung der Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeister zu konkretisieren.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nr. 1 (§ 30 Abs. 4):

In hauptamtlich verwalteten Ämtern obliegt die Verwaltungsleitung nach Artikel 2 dieses Änderungsgesetzes künftig einer Amtsbürgermeisterin oder einem Amtsbürgermeister. Die Regelung des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts in amtsangehörigen Gemeinden ist an diese neue Bezeichnung redaktionell anzupassen.

Zu Nr. 2 (§ 49 Abs. 3):

Amtsangehörige Gemeinden sind nach § 48 ehrenamtlich zu verwalten. Die Möglichkeit einer hauptamtlichen Verwaltung besteht nach § 49 gegenwärtig nur, wenn die betreffende Gemeinde die Geschäfte des Amtes führt. Diese Regelung hat sich bei der Einamtung hauptamtlich verwalteter Gemeinden als hinderlich erwiesen, da sie den Belangen der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters nicht hinreichend Rechnung trägt. Mit der Anfügung des Absatzes 3 wird der Gemeinde deshalb für einen Übergangszeitraum die Beibehaltung des hauptamtlichen Status ermöglicht. Die in der Amtsordnung geregelte Kompetenzverteilung zwischen Amt und Gemeinde wird hiervon nicht berührt.

Zu Nr. 3 (§ 134 Abs. 7):

Siehe Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 1

Artikel 2

Änderung der Amtsordnung

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis zur Amtsordnung ist der Neugliederung des Dritten Teils der Amtsordnung (siehe Erläuterung zu Artikel 2 Nr. 2) anzupassen.

Zu Nr. 2 (Überschrift vor § 9):

Der Dritte Teil der Amtsordnung, der die Organisation der Ämter regelt, wird in 3 Abschnitte untergliedert. Der erste Abschnitt beinhaltet die Regelungen über den Amtsausschuss, über die Bildung von Ausschüssen sowie über die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Amtsausschusses. Der zweite Abschnitt regelt für ehrenamtlich verwaltete Ämter insbesondere die verwaltungsleitenden Aufgaben der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers sowie und die besondere Funktion der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten. Der dritte Abschnitt enthält schließlich die Vorschriften für haupt-

amtlich verwaltete Ämter, insbesondere für die Wahl und die Rechtsstellung der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters sowie für die Einrichtung eines Hauptausschusses.

Zu Nr. 3 (§ 10):

– Buchstabe a (Absätze 1 und 2):

Mit der Änderung des Absatzes 1 wird eine weitgehende Angleichung an die entsprechende Regelung über die Aufgaben der Gemeindevertretung angestrebt.

Die in Satz 3 geregelten Möglichkeiten der Entscheidungsübertragung berücksichtigen nunmehr auch die Amtsbürgermeisterin oder den Amtsbürgermeister sowie den Hauptausschuss.

Darüber hinaus wird das Verfahren der Entscheidungsdelegation an die Systematik der Gemeindeordnung angepasst. Die allgemeine Übertragung von Entscheidungen ist danach in der Hauptsatzung zu regeln. Diese Entscheidungen unterliegen nicht dem allgemeinen Heranziehungsrecht des Amtsausschusses. Ferner wird entsprechend § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung das vereinfachte Verfahren einer Übertragung durch Zuständigkeitsordnung ermöglicht.

Die in Absatz 2 geregelten dienstrechtlichen Funktionen des Amtsausschusses bedürfen der weiteren Differenzierung. In hauptamtlich verwalteten Ämtern wird die Funktionen der obersten Dienstbehörde und der oder des Dienstvorgesetzten für die Beschäftigten des Amtes der Amtsbürgermeisterin oder dem Amtsbürgermeister gesetzlich zugewiesen (§ 15 b Abs. 6 i.V.m. § 55 Abs. 1 der Gemeindeordnung). Darüber hinaus wird der Hauptausschuss Dienstvorgesetzter der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters (§ 15 e i.V.m. § 45 b Abs. 5 der Gemeindeordnung).

– Buchstabe b (Absatz 3):

Die in Absatz 3 geregelten Kompetenzen des Amtsausschusses werden auf eh-

renamtllich verwaltete Ämter beschränkt. In hauptamtlich verwalteten Ämtern werden die Personalentscheidungen grundsätzlich von der Amtsbürgermeisterin oder dem Amtsbürgermeister getroffen.

— Buchstabe c (Absatz 5):

Die Rechte und Pflichten der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers in den Sitzungen des Amtsausschusses werden nicht mehr in § 10 Abs. 5 geregelt. Für die verwaltungsleitenden Organe sowohl in hauptamtlich wie auch in ehrenamtlich verwalteten Ämtern findet künftig die differenzierte Regelung des § 36 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung (vgl. Artikel 2 Nr. 16).

Zu Nr. 4 (§ 10 a):

§ 10 a Abs. 4, der die Rechte und Pflichten der verschiedenen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Amtes in den Sitzungen der Ausschüsse regelt, hat durch wiederholte Änderungen an Übersichtlichkeit verloren. Mit der Einführung hauptamtlich verwalteter Ämter wird eine ergänzende Regelung für die Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeister erforderlich. Im Hinblick auf die Lesbarkeit der Vorschrift wird von einer weiteren Differenzierung der Regelung abgesehen. Stattdessen werden die Rechte und Pflichten der verwaltungsleitenden Organe in den Ausschüssen künftig durch eine entsprechende Anwendung des § 46 Abs. 6 der Gemeindeordnung geregelt.

Zu Nr. 5 (§ 11 Abs. 6):

— Buchstabe a:

Die Vorschrift regelt die Ernennung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und der Stellvertretung zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten. Sie ist künftig auf ehrenamtlich verwaltete Gemeinden zu beschränken. In hauptamtlich verwalteten Ämtern beschränkt sich die Funktion der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers auf den Vorsitz im Amtsausschuss. Die Wahrnehmung dieser Funktion

erfordert kein Beamtenverhältnis.

– Buchstabe b:

Da nur in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Stellvertretenden zu Ehrenbeamtinnen und -beamten zu ernennen sind, regelt der neu angefügte Satz 5, dass im Falle eines Überganges von der Ehrenamtlichkeit zur Hauptamtlichkeit die Beamtenverhältnisse gesetzlich enden.

Zu Nr. 6 (§ 12):

§ 12 Abs. 1 regelt künftig ausschließlich diejenigen Aufgaben der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorsteher, die ihr oder ihm im Rahmen des Vorsitzes des Amtsausschusses obliegen. Die Vorschrift gilt für ehrenamtlich und hauptamtlich verwaltete Ämter gleichermaßen. Inhaltlich lehnt sie sich an § 33 Abs. 1, 6, 7 und 8 der Gemeindeordnung an.

Die Regelung zur Stellvertretung entspricht dem bisherigen § 13. Das „Verwandtschaftsverbot“ des Absatzes 3 gilt nur für ehrenamtlich verwaltete Ämter, in denen die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher zugleich die Funktion des verwaltungsleitenden Organs wahrnimmt.

Zu Nr. 7 (Überschrift vor § 13):

Siehe Erläuterung zu Artikel 2 Nr. 2.

Zu Nr. 8 (§ 13):

§ 13 regelt die Aufgaben der ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Amtsvorstehers als verwaltungsleitendes Organ. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Abs. 2 bis 6.

Zu Nr. 9 (§ 14):

§ 14 regelt bislang die Widerspruchsverpflichtung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers gegen rechtswidrige Beschlüsse des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sowie das Widerspruchsverfahren. Mit der Einführung hauptamtlich verwalteter Ämter wäre die Vorschrift um die – inhaltlich teilweise abweichend zu regelnde – Widerspruchsverpflichtung der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters zu ergänzen. Im Hinblick auf die Lesbarkeit der Vorschrift wird von einer weiteren Differenzierung des § 14 abgesehen. Stattdessen wird das Widerspruchsverfahren künftig durch eine entsprechende Anwendung der §§ 43 und 47 der Gemeindeordnung geregelt.

Damit werden gleichzeitig die bislang unterschiedlichen Verfahren vereinheitlicht. Die Gemeindeordnung sieht bereits seit 1990 ein zweistufiges Verfahren vor, bei dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Falle eines auf den Widerspruch folgenden erneut rechtswidrigen Beschlusses die Möglichkeit und Pflicht zur Beanstandung hat. Dagegen regelt § 14 noch das einstufige Widerspruchsverfahren. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann danach die Umsetzung eines rechtswidrigen Beschlusses letztlich nur im Wege eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens abwenden.

Die bisherige Regelung des § 14 Abs. 3, durch die die leitenden Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte verpflichtet ist, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher in widerspruchsrelevanten Angelegenheiten rechtzeitig zu beraten, wird künftig in § 15 geregelt.

Zu Nr. 10 (§ 15):

– Buchstabe a (Absatz 1):

Mit der Einfügung des neuen Absatz 1 wird klargestellt, dass eine leitende Verwaltungsbeamtin oder ein leitender Verwaltungsbeamter mit den in der Amtsordnung geregelten besonderen Aufgaben nur in ehrenamtlich verwalteten Ämtern zu bestellen ist. Die Funktion entfällt, wenn ein Amt aus der Ehrenamtlichkeit in die Hauptamtlichkeit wechselt; die beamtenrechtliche Stellung der Beamtin oder

des Beamten bleibt dabei unberührt, d.h. sie oder er behält das das bisherige statusrechtliche Amt.

- Buchstabe b (Absatz 2):
Folgeregelung aus Buchstabe a.

- Buchstabe c (Absatz 3):
Folgeregelung aus Artikel 2 Nr. 13.

- Buchstabe d (Absatz 4):
Die in § 15 Abs. 4 geregelte Beratungspflicht wird aus dem bisherigen § 14 übernommen, der im Übrigen wegfällt (siehe Erläuterung zu Artikel 2 Nr. 9).

- Buchstabe e (Absatz 5):
Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 11 (§§ 15 a bis 15 e):

Der neu eingefügte 3. Abschnitt regelt die spezifischen Rechtsverhältnisse in hauptamtlich verwalteten Gemeinden.

Nach § 15 a Abs. 1 sind Ämter, die mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu betreuen haben, hauptamtlich zu verwalten, wobei das Innenministerium im Einzelfall auf Antrag zulassen kann, dass das Amt weiterhin ehrenamtlich verwaltet wird. In Ämtern zwischen 8.000 und 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht die Option einer hauptamtlichen Verwaltung; sofern der Amtsausschuss sich in diesen Fällen zugunsten einer hauptamtlichen Verwaltung entscheidet, bedarf dies einer ausdrücklichen Regelung in der Hauptsatzung.

Eine hauptamtliche Verwaltung ist allerdings trotz Erreichens der genannten Einwohnergrenzen dann ausgeschlossen, wenn ein Amt vollständig oder überwiegend auf eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet.

Sofern ein Amt die Verwaltungsgeschäfte für eine amtsfreie Gemeinde oder ein anderes Amt führt, werden nach Absatz 2 diese zusätzlich zu verwaltenden Einwohnerinnen und Einwohner bei der Berechnung der Einwohnerzahl nach Absatz 1 mit berücksichtigt.

§ 15 b regelt die Wahl, die Rechtsstellung und die Aufgaben der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters.

Absatz 1 qualifiziert die Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeister als Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte. Die Wahl erfolgt durch die Amtsversammlung. Diese setzt sich zusammen aus sämtlichen Gemeindevertreterinnen und -vertretern der amtsangehörigen Gemeinden; bei Gemeinden nach § 54 der Gemeindeordnung, in denen aufgrund der geringen Einwohnerzahl keine Gemeindevertretung zu wählen ist, entsenden die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und deren oder dessen erste Stellvertreterin oder ersten Stellvertreter. Durch die Einbeziehung sämtlicher Gemeindevertreterinnen und -vertreter wird Wahl der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters auf eine breite demokratische Basis gestellt. Die Funktion der Amtsversammlung beschränkt sich auf die Wahl und ggf. Abberufung (vgl. § 15 c) der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters. Die Wahl erfolgt nach § 40 der Gemeindeordnung.

Absatz 2 regelt die Amtszeit der Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeister entsprechend der Regelung für die Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Absatz 3 enthält die Wählbarkeitsvoraussetzungen in Anlehnung an § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Grundlage ist nach Nr. 1 die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag.

Ergänzend fordert Nummer 2 als Mindestalter die Vollendung des 27. Lebensjahres, um der für Zeitbeamte in § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes vorgesehenen Altersgrenze zu entsprechen.

Nummer 2 sieht für den Fall der Erstwahl – also nicht für den Fall der Wiederholungswahl – eine Höchstaltersgrenze von 60 Jahren vor. Damit soll gewährleistet werden, dass die erstmalig ins Amt gewählten Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der regelmäßigen für Beamtinnen und Beamte geltenden Altersgrenze von 65 Jahren ihre Amtszeit überwiegend ableisten können.

Absatz 4 regelt die Ausschreibung der Stelle der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters. Angesichts des verfassungsrechtlich gesicherten freien Zugangs zu öffentlichen Ämtern und das Gebot der Chancengleichheit im Auswahlverfahren ist die zu besetzende Stelle stets auszuschreiben.

Eine Ausnahme von der Ausschreibungsverpflichtung ist dann möglich, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit für eine Wiederwahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers ausspricht, sowie in anderen begründeten Fällen mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Absatz 5 regelt die Verpflichtung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers, das Amt weiterzuführen, wenn die Wiederernennung unter mindestens gleich günstigen Bedingungen und für wenigstens die gleiche Zeit beabsichtigt ist. Die Regelung entspricht der allgemeinen Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes.

Absatz 6 regelt entsprechend § 13 Abs. 5 die Teilnahme der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters an den Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und ihrer Ausschüsse.

Hinsichtlich der Aufgaben der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters verweist Absatz 7 auf § 55 der Gemeindeordnung. Auf diese Weise wird auch bei der Kompetenzverteilung zwischen Haupt- und Ehrenamt eine weitgehende Harmonisierung mit der Systematik der Gemeindeordnung erreicht.

Der Amtsausschuss entscheidet danach über die grundsätzlichen Vorgaben für die Verwaltung des Amtes sowie über wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister ist innerhalb des insoweit gezoge-

nen Rahmens mit allen hierfür erforderlichen Befugnissen für die Verwaltungsleitung und die Verwaltungsablauf allein verantwortlich.

§ 15 c regelt die Abberufung der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters. Die Abberufung erfolgt durch die Amtsversammlung, die auch die Wahl herbeigeführt hat. Für die Initiierung eines Abberufungsverfahrens sieht das Gesetz zwei Alternativen vor:

- Der Amtsausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses, dass ein Abberufungsverfahren eingeleitet werden soll.
- Die Abwahl wird aus der Mitte der amtsangehörigen Gemeinden beantragt; der Antrag bedarf der Schriftform und ist von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Amtsversammlung zu unterzeichnen. Bei der Berechnung des Quorums ist auf die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen und –vertreter der amtsangehörigen Gemeinden abzustellen.

Die Abberufung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 40 a der Gemeindeordnung. Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abberufung kommunaler Wahlbeamter gelten auch hier die erhöhten Anforderungen des § 40 a Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung. Über den Abberufungsantrag ist danach zweimal zu beraten und zu beschließen; zwischen den beiden Beratungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen. Darüber hinaus bedarf die Abberufung einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses.

Die Wahl der Stellvertretenden der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters erfolgt in Anlehnung an die Systematik der Gemeindeordnung aus der Mitte des Amtsausschusses. Gewählt wird grundsätzlich im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Hiervon abweichend kann in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 bis 5 die Wahl der Stellvertretenden im Wege des gebundenen Vorschlagsrechts verlangt werden.

Entsprechend der Verfassung für hauptamtlich verwaltete Gemeinden ist auch in hauptamtlich verwalteten Ämtern ein Hauptausschuss zu wählen. Für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Hauptausschusses gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 45 a bis 45 c) entsprechend.

Dem Hauptausschuss kann insbesondere in Ämtern mit zahlenmäßig großem Amtsausschuss eine Effizienz sichernde Funktion zukommen. Hier empfiehlt es sich, einen erheblichen Teil der nach § 28 Satz 1 der Gemeindeordnung delegierbaren Entscheidungen auf den Hauptausschuss zu übertragen. Auf diese Weise können zügige Entscheidungsprozesse gewährleistet und zugleich die Zahl der Sitzungen des Amtsausschusses weitgehend reduziert werden.

Zu Nr. 12 (§ 16):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 13 (§ 17):

Die Regelung über die gesetzliche Vertretung des Amtes und die formalen Anforderungen an Verpflichtungserklärungen bedürfen keiner spezifischen Regelung in der Amtsordnung. In Anbetracht der seit der Kommunalrechtsänderung 2002 übereinstimmenden Systematik kann insoweit auf die §§ 51 und 56 der Gemeindeordnung verwiesen werden.

Zu Nr. 14 (§ 22 a):

– Buchstabe a:

Die Vorschriften über das Widerspruchsverfahren der Gleichstellungsbeauftragten gegen gleichstellungsrelevante Entscheidungen der Verwaltung bedürfen im Hinblick auf die abweichende Kompetenzverteilung in hauptamtlich verwalteten Ämtern der Anpassung. Personalentscheidungen werden hier nicht von einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder einem leitenden Verwaltungsbeamten, sondern von der Amtsbürgermeisterin oder dem Amtsbürgermeister getroffen.

– Buchstabe b:

Die Vorschrift dient der Sicherstellung einer kontinuierlichen Gleichstellungsarbeit im Falle einer Einamtung.

Zu Nr. 15 (§ 23 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 16 (§ 24 a):

– Buchstabe a:

§ 24 a regelt die entsprechende Anwendung von Vorschriften der Gemeindeordnung. Hier ist zunächst die Gegenüberstellung einander entsprechender Organe sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger um die neue hauptamtliche Systematik der Amtsordnung zu ergänzen.

– Buchstabe b:

Bezüglich der Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen bedarf es für hauptamtlich verwaltete Ämter einer ausdrücklichen Regelung. Hier besteht eine Konkurrenzsituation zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ehrenamtes und dem verwaltungsleitenden Organ, die durch eine gesetzliche Bestimmung aufzulösen ist. In § 24 a wird deshalb ein Verweis auf § 10 der Gemeindeordnung aufgenommen. Die Repräsentation obliegt danach in hauptamtlich verwalteten Ämtern der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und der Amtsbürgermeisterin oder dem Amtsbürgermeister, die ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander abstimmen.

In ehrenamtlich verwalteten Ämtern obliegt die Repräsentation des Amtes der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher, die oder der in Personalunion zugleich dem Amtsausschuss vorsitzt.

– Buchstabe c:

Die entsprechende Anwendung des § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung ergänzt die Regelung in § 10 Abs. 1 zur Übertragung wichtiger Entscheidungen. Ziel der

Vorschrift ist es, zu verhindern, dass die Ausschüsse oder das verwaltungsleitende Organ in Angelegenheiten, die im Einzelfall übertragen wurden, weiterhin Entscheidungen treffen, obwohl erkennbar ist, dass der Amtsausschuss die Angelegenheit an sich ziehen will.

– Buchstabe d:

Hinsichtlich der Rechte des verwaltungsleitenden Organs in den Sitzungen des Amtsausschusses wird auf § 36 der Gemeindeordnung verwiesen (siehe Erläuterung zu Artikel 2 Nr. 3 c).

– Buchstabe e und f:

Der bisherige § 14, der die Widerspruchsverpflichtung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers gegen rechtsverletzende Beschlüsse der Amtsausschusses und seiner Ausschüsse regelte, wird gestrichen. Die Verpflichtung und das Verfahren ergeben sich nunmehr aus der entsprechenden Anwendung der §§ 43 und 47 der Gemeindeordnung (siehe Erläuterung zu Artikel 2 Nr. 9).

Der bisherige § 17 über die gesetzliche Vertretung des Amtes wird gestrichen. Es wird insoweit auf die entsprechend Regelung der §§ 51 und 56 der Gemeindeordnung verwiesen (siehe Erläuterung zu Artikel 2 Nr. 13).

Zu Nr. 17 (§ 25 Abs. 7):

Die Vorschrift über die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bedarf im Hinblick auf die abweichende Kompetenzverteilung in hauptamtlich verwalteten Ämtern der Ergänzung.

Artikel 3

Änderung der Kreisordnung

Nach § 26 a Abs. 1 Nr. 4 der Kreisordnung darf ein Mitglied des Kreistages nicht tätig sein als hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde. Die dieser Vorschrift innewohnende Vermutung einer möglichen Interessenkollision muss wegen der vergleichbaren Sachlage auch gelten

für die Amtsbürgermeisterin oder den Amtsbürgermeister eines kreisangehörigen Amtes. Die Inkompatibilitätsregelung wird deshalb entsprechend ergänzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird den inhaltlichen Änderungen unter Nr. 8, 10 und 12 angepasst (s. dortige Erläuterungen).

Zu Nr. 2 (§1):

Das neu in das Gesetz eingefügte gemeinsame Kommunalunternehmen wird in § 1 Abs. 2, der die verschiedenen Formen kommunaler Zusammenarbeit aufzählt, aufgenommen.

Zu Nr. 3 (§ 2 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (§ 5 Abs. 6):

Die Regelung stellt klar, dass die Vorsitzenden der Ausschüsse der Verbandsversammlung von der Verbandsversammlung gewählt werden.

Zu Nr. 5 (§ 9 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6 (§ 18 Abs. 1):

Die derzeitige Gesetzesfassung lässt den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen nur zwischen Gemeinden, Ämtern, Zweckverbänden und Kreisen zu. Diese

Beschränkung ist zu wenig flexibel und wird den Bedürfnissen der Praxis im Hinblick auf eine kostengünstige und effektive Aufgabenerledigung nicht gerecht. Sie schließt vor allem auch eine Beteiligung der durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25.06 2002 (GVOBl. S. 126) eingeführten Kommunalunternehmen, die in der Rechtsform von rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben werden, aus. In Angleichung an das Recht der Zweckverbände (vergleiche § 2 Abs. 2) soll durch die Neuregelung die Möglichkeit eröffnet werden, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auch mit anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu schließen. Dies ist sinnvoll, weil kommunale Körperschaften auf diese Weise den bei anderen öffentlichen Stellen vorhandenen besonderen Sachverstand auf relativ einfache Weise in Anspruch nehmen können. Damit wird auch den neuen Steuerungsmodellen im Hinblick auf einen arbeitsteiligen und effizienten Aufgabenvollzug Rechnung getragen.

Die bislang in § 18 enthaltene Möglichkeit, anderen Verwaltungsträgern die Mitbenutzung von Einrichtungen zu gestatten, wird aus systematischen Gründen künftig in § 19 a geregelt. Bei der Mitbenutzung von Einrichtungen und der in § 19 a normierten Inanspruchnahme der Verwaltung eines anderen Beteiligten handelt es sich um vergleichbare Sachverhalte. Wesentlich ist beiden Kooperationsformen, dass die Aufgabenträgerschaft von der Zusammenarbeit nicht berührt wird.

Der Regelungsgehalt des § 18 beschränkt sich damit künftig auf die Übertragung von Aufgaben. Im Gegensatz zu § 19 a ist für diese Form der kommunalen Zusammenarbeit charakteristisch, dass die Aufgabenträgerschaft und damit sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den übernehmenden Verwaltungsträger übergehen.

Zu Nr. 7 (§ 19):

Folgeänderung aus Artikel 4 Nr. 6.

Zu Nr. 8:

Folgeänderung aus Artikel 4 Nr. 6 und 9.

Zu Nr. 9 (§ 19 a):

– Buchstabe a (Absatz 1):

Aus systematischen Gründen wird die Möglichkeit der Mitbenutzung von Einrichtungen, bislang in § 18 enthalten, künftig in § 19 a geregelt (s. Erläuterung zu Artikel 4 Nr. 6)

Entsprechend § 18 Abs. 1 werden auch für die kommunale Zusammenarbeit nach § 19 a die Handlungsspielräume für die Kommunen erweitert. Vereinbarungen über die Inanspruchnahme einer anderen Verwaltung oder die Mitbenutzung von Einrichtungen können bei Bedarf künftig auch mit sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeschlossen werden (s.a. Erläuterung zu Artikel 4 Nr. 6).

– Buchstabe b (Absatz 3):

Folgeänderung

Zu Nr. 10 (Fünfter Teil):

Mit der Einfügung des fünften Teils wird das Gesetz um das gemeinsame Kommunalunternehmen als neue Form kommunaler Zusammenarbeit erweitert. Grundlage ist das Kommunalunternehmen nach § 106 a der Gemeindeordnung. Träger eines solchen Unternehmens kann bislang nur eine einzelne kommunale Körperschaft sein. Diese grundlegende Vorschrift der Gemeindeordnung wird durch den fünften Teil des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ergänzt. Die §§ 19 b bis 19 d ermöglichen nunmehr auch Kommunalunternehmen, die im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit von mehreren kommunalen Körperschaften getragen werden.

Mit § 19 b wird das gemeinsame Kommunalunternehmen entsprechend der Begriffsbestimmung in der Gemeindeordnung definiert und als zusätzliche neue Rechtsform in das Gesetz eingeführt.

§ 19 c Abs. 1 regelt zwei Fälle:

- Die Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens durch mehrere Körperschaften; sie erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der zwischen den beteiligten Körperschaften zu schließen ist.
- Den Beitritt einer Körperschaft zu einem Kommunalunternehmen (KU oder gKU), der Beitritt erfordert ebenfalls einen öffentlich-rechtlichen Vertrag; auf der Seite des aufnehmenden Unternehmens ist zuständig bei einem KU dessen Träger, bei einem gKU dessen Verwaltungsrat (s. dazu § 19 d Abs. 4).

Die Errichtung oder der Beitritt des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 19 d Abs. 1 i.V.m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO). Für die Zulässigkeit der Errichtung oder des Beitritts gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 101 GO).

Aufgrund von Absatz 1 Satz 4 können bei der Errichtung oder dem Beitritt bestehende Regie- oder Eigenbetriebe auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ausgegliedert werden. Wegen des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes muss allerdings für Regiebetriebe (die anders als Eigenbetriebe im Regelfall kein Sondervermögen sind) geregelt werden, wie die ausgliedernden Vermögensteile abzugrenzen sind. Eine solche Regelung soll auf der Grundlage der Ermächtigung in § 19 d Abs. 5 durch Rechtsverordnung vorgenommen werden. Die Ausgliederung ist eine Umwandlung, für die sich die Kompetenz des Landesgesetzgebers aus § 1 Abs. 2 UmwG ergibt; danach ist eine Umwandlung außer den im Umwandlungsgesetz geregelten Fällen auch möglich, wenn ein Landesgesetz das ausdrücklich vorsieht.

Auch § 19 c Abs. 2 macht von § 1 Abs. 2 UmwG Gebrauch und lässt die Verschmelzung bestehender Kommunalunternehmen zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen zu. Die Bestimmung ist der Verschmelzung durch Aufnahme im Sinne von § 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) nachgebildet. Für die Zuständigkeiten auf der Seite des aufnehmenden Unternehmens gelten die Ausführungen über den Beitritt entsprechend.

Absatz 3 Satz 1 soll die Rechtsgrundlage dafür bieten, das Kommunalunternehmen eines Zweckverbands als gemeinsames Kommunalunternehmen der Verbandsmitglieder fortzuführen und den Zweckverband mit diesem zu verschmelzen. Kompetenzrechtlicher Hintergrund der Regelung ist ebenfalls § 1 Abs. 2 UmwG. Der Gesetzentwurf bezeichnet den Vorgang als „Verschmelzung“ (vgl. § 2 Nr. 1 UmwG). Der Zweckverband wird in diesem Fall aufgelöst, muss aber nicht abgewickelt werden; sein Vermögen geht per Gesamtrechtsnachfolge auf das gemeinsame Kommunalunternehmen über. Der erforderliche öffentlich-rechtliche Vertrag kann nur einvernehmlich unter Beteiligung aller Verbandsmitglieder zustande kommen. Eine Beteiligung der Verbandsversammlung ist daher unentbehrlich.

Nach Absatz 3 Satz 2 kann auch ein Zweckverband, der Träger eines Eigenbetriebs oder Regiebetriebs ist, in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden; die Umwandlung ist in diesem Fall ein Formwechsel.

In beiden Fällen geht der Zweckverband unter, die Entscheidungen sind daher seiner Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Da die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder erhalten bleibt, reicht die Anzeige außer bei Pflichtverbänden auch aus.

Absatz 4 ermöglicht die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft mit ausschließlich kommunalen Anteilseignern in ein gemeinsames Kommunalunternehmen. Auch diese Regelung beruht auf § 1 Abs. 2 UmwG; danach ist auch der Schritt vom Bundesrecht ins Landesrecht durch Umwandlung einer handelsrechtlichen Kapitalgesellschaft in eine Rechtsperson des Landesrechts möglich. Die Umwandlung erfolgt durch einen Beschluss der Gesellschaft und einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Rechtsakt (Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch öffentlich-rechtlichen Vertrag). Damit die Umwandlung praktisch handhabbar ist, ist auf die entsprechende Anwendung der genannten Vorschriften des UmwG zu verweisen.

Absatz 5 regelt die Wirksamkeit der Umwandlungsentscheidung nach Absatz 4. Für die Wirksamkeit der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft kommt es auf die Eintragung in das Handelsregister an. Dabei kann es sein, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen selbst oder dass nur die Umwandlung als solche eingetragen wird.

Durch die Verweisung auf die entsprechende Anwendung von § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG soll sichergestellt werden, dass mögliche Rechtsverstöße bei der Umwandlung nicht deren Wirksamkeit in Frage stellen. Die Eintragung in das Handelsregister lässt die Notwendigkeit unberührt, die Organisationssatzung bekannt zu machen.

§ 19 d Abs. 1 enthält eine generelle Verweisung auf die allgemein für Kommunalunternehmen geltenden Vorschriften der Kommunalgesetze. Aus der Verweisung ergibt sich auch die Pflicht, die in § 19 c genannten Entscheidungen der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (vgl. z.B. § 108 GO). Die Absätze 2 bis 4 treffen die notwendigen Spezialregelungen für gemeinsame Kommunalunternehmen und orientieren sich dabei weitgehend an den Vorschriften für die kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden. Auf folgende Regelungen ist besonders hinzuweisen:

Zu Absatz 2 Satz 2 vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 GmbHG.

Die gesamtschuldnerische Haftung (Absatz 3) ist aus der Gewährträgerhaftung der Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens abzuleiten. Als Schlüssel für den internen Ausgleich bietet sich das Verhältnis der Stammeinlagen zueinander an; davon kann aber in der Organisationssatzung auch abgewichen werden.

Nach allgemeinem Kommunalrecht ist der jeweilige Träger des Kommunalunternehmens als Normgeber für den Erlass der Organisationssatzung und ihre Änderungen zuständig (§ 106 a GO). Beim gemeinsamen Kommunalunternehmen liegt demgegenüber die Satzungscompetenz beim Unternehmen selbst; dies gilt – in Anlehnung an die Regelungen für den Zweckverband – auch für den erstmaligen Erlass der Organisationssatzung. Allerdings müssen die Träger bestimmten grundlegenden Entscheidungen, die ihr Verhältnis zum gemeinsamen Kommunalunternehmen betreffen, zustimmen (Absatz 4 Satz 1 und 2).

Absatz 5 ergänzt die in § 135 Abs. 5 GO bereits enthaltene Ermächtigung des Innenministeriums um die Befugnis, die mit gemeinsamen Kommunalunternehmen verbundenen besonderen Fragen des Errichtungs- bzw. Umwandlungsverfahrens, ihres Aufbaus und ihrer Verwaltung zu regeln. Mit dem Verfahren bei der Errichtung

sind auch die Fälle des Beitritts sowie der Ausgliederung von Regie- und Eigenbetrieben auf ein gemeinsames Kommunalunternehmen gemeint.

Zu Nr. 11 (§ 21 Abs. 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung, deren Notwendigkeit sich aus dem neuen § 18 Abs. 1 ergibt. Sie stellt sicher, dass auch bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts außerhalb des Landes Schleswig-Holstein kein Staatsvertrag erforderlich ist. Gleiches gilt bereits bisher für Zweckverbände. Die Neuregelung wird insbesondere die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit im Randraum von Hamburg verbessern.

Zu Nr. 12 (§ 24):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Experimentierklausel in der Gemeindeordnung (vgl. § 135 a GO). Sie soll es der obersten Kommunalaufsichtsbehörde ermöglichen, durch gezielte, indessen zeitlich begrenzte Ausnahmeentscheidungen, neue Formen der interkommunalen Zusammenarbeit ungehindert durch sonst entgegenstehende Vorschriften des Organisationsrechts zu erproben. Zu den organisationsrechtlichen Vorschriften, die von der Experimentierklausel erfasst werden, gehören nicht die Vorschriften über die kommunale Gleichstellungsarbeit. Bundesrechtliche Regelungen und Beschränkungen sind zu beachten.

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nr. 1 (§ 10 Abs. 3):

Es handelt sich um eine Folgeregelung aufgrund der Einführung der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters.

Zu Nr. 2 (§ 25 b Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (§ 53 Abs. 4):

Die in § 53 Abs. 4 geregelte besondere Altersgrenze ist bisher auf hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gebietskörperschaften beschränkt. Um auch die Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeister zu erfassen, bedarf es der Einbeziehung der Nichtgebietskörperschaften in den Anwendungsbereich der Vorschrift.

Zu Nr. 4 (§ 54 a Abs. 5):

§ 54a Abs. 5 regelt, in Übereinstimmung mit § 26a des Beamtenrechtsrahmengesetzes, dass von der Möglichkeit der begrenzten Dienstfähigkeit nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden darf. Der Bund beabsichtigt die Aufhebung dieser rahmenrechtlichen Befristung. Die Regelung soll daher auch im Landesrecht unbefristet fortgeführt werden; das dient der konsequenten Umsetzung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“.

Zu Nr. 5 (§ 88 a Abs. 6):

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des § 95 Abs. 2 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165).

Artikel 6

Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung

Zu Nr. 1 (Überschrift und § 1):

Die Verordnung gilt bislang nur für die Gemeinden und die Kreise. Der Geltungsbereich bedarf deshalb der Erweiterung auch auf den Bereich der Ämter.

Zu Nr. 2 (§ 5 a):

Der neu eingefügte § 5 a regelt die besoldungsrechtliche Einstufung der Amtsbürgermeisterin oder des Amtsbürgermeisters. Angesichts der grundsätzlich vergleichbaren Aufgabenstellung entspricht die Einstufung der Regelung des § 5 für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Zu Nr. 3 (§ 7):

Es handelt sich um eine Folgeregelung aus Nummer 2.

Zu Nr. 4 (§ 8):

Es handelt sich um eine Folgeregelung aus Nummer 2.

Zu Nr. 5 (§ 10 a):

Der neu eingefügte § 10 a regelt die Aufwandsentschädigung für Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeister. Angesichts der grundsätzlich vergleichbaren Aufgabenstellung verweist die Regelung auf die Entschädigungssätze für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister verwiesen.

Artikel 7

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung
für Kommunalbeamtinnen und –beamte

Zu Nr. 1 (§ 8):

Klarstellende redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 8 a):

Für die künftig hauptamtlich verwalteten Ämter sollen dieselben stellenplanmäßigen Grundsätze wie in den hauptamtlich verwalteten Gemeinden gelten.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6 und § 7 Abs. 1 und 2 sind deshalb sinngemäß anzuwenden.

Im Falle des § 6 Abs. 6 ist an Stelle der Untergrenze von 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Hinblick auf § 15a Amtsordnung die Untergrenze von 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zugrunde zu legen.

Artikel 8

Änderung der Entschädigungsverordnung

Zu Nr. 1 (§ 4):

Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern nehmen nicht, wie in ehrenamtlich verwalteten Ämtern, die Funktion des verwaltungsleitenden Organs wahr. Ihre Aufgabenstellung beschränkt sich auf den Vorsitz im Amtsausschuss. Diese Funktion entspricht der einer Bürgervorsteherin oder eines Bürgervorstehers. Die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung werden deshalb an die für Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher geltende Regelung angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 7):

Die nach § 7 den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern zu gewährende Aufwandsentschädigung berücksichtigt den mit der Wahrnehmung der Verwaltungsleitung verbundenen besonderen Aufwand. Da in hauptamtlich verwalteten Ämtern die Verwaltungsleitung nicht den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, sondern den Amtsbürgermeisterinnen und Amtsbürgermeistern obliegt, ist die in § 7 geregelte Aufwandsentschädigung künftig ausschließlich auf ehrenamtlich verwaltete Ämter zu beschränken.

Artikel 9

Anpassung von Rechtsvorschriften

In zahlreichen Landesgesetzen wird Bezug genommen auf die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher als verwaltungsleitendes Organ des Amtes. Es handelt sich ganz überwiegend um zuständigkeitsbegründende Normen. Diese Vorschriften sind an die

neue Bezeichnung des verwaltungsleitenden Organs in hauptamtlich verwalteten Ämtern anzupassen.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Rechtsvorschriften:

- Landesverwaltungsgesetz
- Landesbauordnung
- Landesnaturschutzgesetz
- Landesmeldegesetz
- Sparkassengesetz
- Landesstatistikgesetz
- Gemeinde- und Kreiswahlgesetz
- Landeswahlgesetz
- Brandschutzgesetz
- Landesabfallwirtschaftsgesetz
- Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise
- Sonn- und Feiertagsgesetz
- Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen
- Gesetz zur Durchführung des Paßgesetzes

Klaus-Peter Puls
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion